

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 29. März 2012 — Polen/ Kommission

(Rechtssache T-243/07) ⁽¹⁾

(Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Aufgrund des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu treffende Maßnahmen — Beitrittsakte von 2003 — Bestimmung von Überschussmengen an anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Zucker und finanzielle Auswirkungen ihrer Beseitigung — Mit einer Vorschrift des Primärrechts verfolgtes Ziel — Entscheidung 2007/361/EG)

(2012/C 138/17)

Verfahrenssprache: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Ośniecka-Tamecka, dann T. Nowakowski, dann M. Dowgielewicz und schließlich M. Szpunar, B. Majczyna und D. Krawczyk)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Tserepa-Lacombe und A. Szmytkowska)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin: Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriauciūnas und R. Krasuckaitė) und Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Čorba, dann B. Ricziová und M. Kianička)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K 2007/361/EG der Kommission vom 4. Mai 2007 zur Bestimmung von Überschussmengen an anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Zucker und zu den finanziellen Auswirkungen ihrer Beseitigung im Zusammenhang mit dem Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei (ABl. L 138, S. 14), soweit sie die Republik Polen betrifft

Tenor

1. Die Entscheidung K 2007/361/EG der Kommission vom 4. Mai 2007 zur Bestimmung von Überschussmengen an anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Zucker und zu den finanziellen Auswirkungen ihrer Beseitigung im Zusammenhang mit dem Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei wird für nichtig erklärt, soweit sie die Republik Polen betrifft.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Republik Polen.

3. Die Slowakische Republik und die Republik Litauen tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 8.9.2007.

Urteil des Gerichts vom 29. März 2012 — Slowakei/ Kommission

(Rechtssache T-247/07) ⁽¹⁾

(Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Maßnahmen aufgrund des Beitritts neuer Mitgliedstaaten — Beitrittsakte von 2003 — Bestimmung von Überschussmengen an anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Zucker und finanzielle Auswirkungen ihrer Beseitigung — Ziel einer primärrechtlichen Bestimmung — Entscheidung 2007/361/EG)

(2012/C 138/18)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Čorba, dann B. Ricziová)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Tserepa-Lacombe und A. Tokár)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Nowakowski, dann M. Dowgielewicz und zuletzt M. Szpunar, B. Majczyna und D. Krawczyk) und Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriauciūnas und R. Krasuckaitė)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2007/361/EG der Kommission vom 4. Mai 2007 zur Bestimmung von Überschussmengen an anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Zucker und zu den finanziellen Auswirkungen ihrer Beseitigung im Zusammenhang mit dem Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei (ABl. L 138, S. 14), soweit sie die Slowakische Republik betrifft

Tenor

1. Die Entscheidung 2007/361/EG der Kommission vom 4. Mai 2007 zur Bestimmung von Überschussmengen an anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Zucker und zu den finanziellen Auswirkungen ihrer Beseitigung im Zusammenhang mit dem Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei wird für nichtig erklärt, soweit sie die Slowakische Republik betrifft.